

RS Vwgh 1987/9/29 86/14/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §131 Abs1;

BAO §184 Abs1;

Rechtssatz

Dem Abgabepflichtigen steht es frei, mehrere Kassabücher zu führen und nur den jeweiligen Monatssaldo in das "Hauptkassabuch" einzutragen. Eine aus diesem Grunde vorgenommene Schätzung ist daher unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140058.X01

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at